



Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Aircraft and Flight Engineering

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 01.07.2025,
genehmigt vom Präsidium am 09.07.2025, veröffentlicht am 11.07.2025
mit Wirkung zum 01.09.2025*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

(2) ¹Die Prüfungsleistungen der Semester eins bis vier dieses Studiengangs werden auf der Grundlage eines entsprechenden Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule Osnabrück und der Partnerhochschule University of the West of England (UWE Bristol) auf die Semester eins bis vier des dortigen Studiengangs „Aerospace Engineering“ oder „Aerospace Engineering with Pilot Studies“ anerkannt. ²So wird ein Übergang und ein Studienabschluss in dem dortigen Studiengang „Aerospace Engineering“ oder „Aerospace Engineering with Pilot Studies“ eröffnet. ³Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die UWE (Bristol) den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt „B.Eng.“).

§ 3 Zulassung zu Prüfungsleistungen

¹Im Studiengang Aircraft and Flight Engineering ist zu den Prüfungsleistungen ab dem 5. Fachsemester zugelassen, wer mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.

§ 4 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen der jeweiligen Module gewichtet. ²Alle benoteten Module mit Ausnahme der Studienabschlussarbeit gehen entsprechend ihrer jeweiligen Leistungspunkte mit einfachem Gewicht in die Gewichtung ein. ³Die Studienabschlussarbeit geht entsprechend ihrer Leistungspunkte multipliziert mit dem Faktor 2,5 in die Gewichtung ein.

§ 5 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in einer Studienordnung beschrieben.

§ 6 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2025 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/2030 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungs- und Studienordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft. ²Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 13.04.2018 tritt nach Ablauf der Übergangsregelung für diesen Studiengang außer Kraft.